

Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solar- energie sowie für Energiespei- cheranlagen am selben Standort

Stellungnahme des Sachverständigen
Bernhard Strohmayer (bne)

Berlin, 14.10.2024: Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, für Solarenergie und Energiespeicher am selben Standort können den **Werkzeugkasten der Energiewende** sinnvoll ergänzen.

Für Windenergie an Land sind Beschleunigungsgebiete sinnvoll.
Der Entwurf sollte in Details konkretisiert werden.

Solarenergiegebiete und Beschleunigungsgebiete bei Solarenergie bieten sowohl Chancen als auch Risiken. Die Einführung darf nicht die Projektentwicklung mit heutigen Verfahren beschädigen. Es sollte im § 249b BauGB abgesichert werden, dass die klassische Planaufstellung durch kommunale Planungsträger uneingeschränkt zulässig bleibt, auch wenn Solarenergiegebiete oder Beschleunigungsgebiete entstehen oder bestehen.

Insbesondere Solarparks werden heute zusammen mit Batteriespeichern geplant. Es sollten Konkretisierungen zu Energiespeichern im BauGB und der BauVNO erfolgen.

Chancen und Risiken: Beschleunigungsgebiete für Solarenergie, Windenergie an Land und Speicher

Die erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) enthält Instrumente zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für u.a. Erneuerbare Energien-Anlagen. Ein Schwerpunkt bildet das Konzept der „Beschleunigungsgebiete“. In Beschleunigungsgebieten sollen projektspezifische Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht modifiziert werden oder ganz entfallen. Insbesondere sollten die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Naturverträglichkeitsprüfung in planerisch ausgewiesenen Gebieten entfallen, bzw. durch ein „Screening“ ersetzt werden. Für diese Gebiete werden definierte Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Je nach Technologie entstehen in der nationalen Umsetzung Chancen und Risiken:

Windenergie an Land

- **Für Windenergie an Land sind Beschleunigungsgebiete sinnvoll und sollten umgesetzt werden.** Der Gesetzentwurf weist hier in die richtige Richtung und sollte konkretisiert werden.
- Überschießende nationale Umsetzung im § 6b WindBG: Nach dem Gesetzentwurf reichen im Screening an die Feststellung von Auswirkungen (eindeutige, tatsächliche) „**Anhaltspunkte**“ für nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets aus. **Die EU-RL sieht die „Grundlage eindeutiger Beweise“ vor.** Die nationale Umsetzung sollte daher eine klare Beweislast bei den Behörden in diesem Bereich vorsehen.
- **Durch den Antragsteller erhobene Daten sollten berücksichtigt werden,** da an Daten hohe Anforderungen gestellt werden (ausreichende räumliche Genauigkeit, Alter max. 5 Jahre) und dieses Daten oft nicht vorliegen werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Behörden Daten nutzen müssen, falls welche zur Verfügung stehen.

Solarenergieanlagen / Photovoltaik

- Beschleunigungsgebiete bei Solarenergie bieten sowohl Chancen als auch Risiken. Aufgrund der **Komplexität der Regelungen** bestehen insbesondere die **Risiken Überforderungen, Attentismus und Akzeptanzverlust** in den Kommunen. Diese Risiken sollten gemindert werden.
- **Es ist von zentraler Bedeutung, dass eine Einführung von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten nicht die Projektentwicklung mit heutigen Verfahren beschädigt.** Dieses Risiko besteht. Durch eine Ergänzung im § 249b Abs. 5 BauGB-E sollte abgesichert werden, dass die **Planaufstellung durch kommunale Planungsträger uneingeschränkt zulässig bleibt**, auch wenn Solarenergiegebiete oder Beschleunigungsgebiete entstehen oder bestehen.
- **Es gibt kein Flächenproblem, das dringend durch Solarenergiegebiete oder Beschleunigungsgebiete für Solarenergie gelöst werden müsste.** Die Probleme liegen in anderen Bereichen (z.B. bei Netzanschlüssen oder im Verhältnis von Solarparks zur Landwirtschaft).

- **Photovoltaik erzeugt nur geringere Eingriffe in den Naturhaushalt.** Erleichterungen im Genehmigungsverfahren bei Umwelt- und Naturschutzfragen wären bei Solarparks zwar gegeben, sind aber überschaubar.
- Ein **Vorteil** ist, dass die Neuregelung zu Solarenergiegebieten die **Planungshoheit der Gemeinden zumindest grundsätzlich unangetastet lässt**. Diese hat sich zum tragenden Erfolgsmodell beim Solarparkausbau entwickelt und darf auf keinen Fall gefährdet werden.

Energiespeicheranlagen (insbesondere Batteriespeicher)

- Bei Energiespeichern fehlen **Regelungen für den aktuell wichtigsten Anwendungsfall**, der Genehmigungspraxis bei Batteriespeicheranlagen im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen. Im BauGB und der BauNVO können den Batteriespeicher-Zubau absichern und beschleunigen:
 - Klarstellung in **§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB**, dass Batteriespeicher von der Privilegierung für PV-Freiflächenanlagen umfasst sind;
 - Klarstellung in **§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**, dass Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert zulässig sein können;
 - Ergänzung in **§ 14 Abs. 4 BauNVO**, dass Batteriespeicher als Nebenanlagen in „Sondergebieten Solar“ zulässig sein sollen.

Änderungen im EEG (aufgrund von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten)

- Es ist wichtig, dass Solarenergiegebiete in die Logik des § 6 EEG (Beteiligung der Kommunen) einbezogen werden. Weil durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung eine eventuelle Bevorzugung von Solarenergiegebieten gegenüber anderen Planungen entstehen kann, empfehlen wir eine **Ergänzung im § 6 EEG zur rechtssicheren Kommunikation über die Art und Weise der Beteiligung**, die auch aufgrund von Landesbeteiligungsgesetzen sinnvoll ist.

Inhaltsverzeichnis der detaillierten Stellungnahme

Chancen und Risiken: Beschleunigungsgebiete für Solarenergie, Windenergie an Land und Speicher	2
Solarenergiegebiete und Beschleunigungsgebiete für Solarenergie	5
Chancen von Solarenergiegebieten/Beschleunigungsgebieten	5
Risiken von Solarenergiegebieten/Beschleunigungsgebieten	5
Zu § 6c Abs. 3 WindBG-E (Prüfung auf Basis vorhandener Daten)	7
Zu Anlage 3 zu § 249c Abs. 2 S. 2 BauGB-E / zu § 29 Abs. 2 ROG-E (Minderungsmaßnahmen)	7
Problem: Verfahrenskosten der FNP-Änderung für Solarenergiegebiete trägt die Kommune	7
§ 249b Abs. 4 BauGB-E (Vereinbarkeit mit Belangen des Landschaftsschutzes)	8
Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land	9
Zu § 6b Abs. 1 WindBG-E (Einbezug von Nebenanlagen und Energiespeicheranlagen positiv)	9
Zu § 6b Abs. 3 WindBG-E (Durch den Antragsteller erhobene Daten berücksichtigen)	9
Zu § 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-E („Beweise“ vs. „Anhaltspunkte“)	9
Zu § 6b Abs. 6 S. 1 WindBG-E (Obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung streichen)	10
Zu Anlage 3: Minderungsmaßnahmen	10
Vollzugspielraum lässt die Kommunen mit der Anwendung der Kriterien weitgehend allein	10
Beschleunigung bei Energie speichern (BauGB, BauNVO)	10
Klarstellung, dass Batteriespeicher von der Privilegierung für PV-Freiflächenanlagen umfasst sind	11
Klarstellung, dass Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert zulässig sein können	11
Ergänzung, dass Batteriespeicher als Nebenanlagen in „Sondergebieten Solar“ zulässig sein sollen	11
Zu Artikel 7: Änderungen im EEG (aufgrund von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten)	12
Zu § 6 EEG (Rechtssichere Kommunikation über die Art und Weise der Beteiligung)	12

Solarenergiegebiete und Beschleunigungsgebiete für Solarenergie

Für Solarenergieanlagen (insb. PV-Freiflächenanlagen) sollte durch den Entwurf zusätzlich zu den klassischen Bauleitplanungsverfahren möglich werden, dass **Solarenergiegebiete auf Flächennutzungsplanebene** ausgewiesen werden können, die dann zu **Beschleunigungsgebieten für Solarenergie** erklärt werden können. In diesen Gebieten würden dann Verfahrensvereinfachungen und eine Privilegierung gelten. Der Ansatz passt bei PV-Freiflächenanlagen zunächst nicht zum Grundprinzip der Planungshierarchie, die heute erfolgreich bei Solarparks angewendet wird. **Solarparks fallen zum weit überwiegenden Teil unter die kommunale Planungshoheit, was bisher gut funktioniert und Akzeptanz sichert.** Es gibt aktuell kein Flächenproblem bei Solarparks, das dringend durch „Solarenergiegebiete“ oder „Beschleunigungsgebiete für Solarenergie“ gelöst werden müsste. Durch die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs entstehen Risiken, die zu **Attentismus aufgrund unklarer Regelungen** und ggf. zu einer **(negativen) Ausstrahlungswirkung auf Solarpark-Planungen außerhalb von Solarenergie- oder Beschleunigungsgebieten** führen können. Allerdings bietet das Gesetzesvorhaben potenziell großes Potential für Vereinfachung und Beschleunigung bei PV-Freiflächenanlagen. **Ein Vorteil des Entwurfs ist, dass die Neuregelung zu „Solarenergiegebieten“ die Planungshoheit der Gemeinden grundsätzlich unangetastet lässt.** Trotzdem sollte diese abgesichert werden.

Chancen von Solarenergiegebieten/Beschleunigungsgebieten

Der Gesetzesentwurf ist **vor allem in mittelfristiger Perspektive positiv**, denn die Neuregelung beschleunigt (potenziell) Planungsverfahren in wichtigen Punkten, ermöglicht (potenziell) die Option der Gegensteuerung seitens der Länder, wenn einzelne Regionen oder Kommunen PV-Planung generell herauszögern und bietet Nachsteuerungsmöglichkeiten (z.B. durch Flächenanteilsvorgaben), wenn sich die Zubauziele des EEGs der kommenden Jahre auf Basis der kommunalen Planungshoheit bei Solarparks nicht mehr erreichen lassen sollten. **Kommunen die schneller sein möchten, werden definitiv gestärkt. Dass der Solarpark-Ausbau flächendeckend beschleunigt wird, ist jedoch nicht gesichert.** Die mit der Ausweisung von „Solarenergiegebieten“ auf FNP-Ebene verbundenen Regelungen werden zu Problemen in der Genehmigungspraxis führen. Probleme werden sowohl innerhalb von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten auftreten als auch durch ihre **schädliche indirekte Wirkung auf den Ausbau außerhalb von Solarenergiegebieten**. Dieses Risiko der negativen Wirkung auf den Ausbau außerhalb von Solarenergiegebieten muss minimiert werden, da sonst die Chance auf generelle potenzielle Ausbaubeschleunigung nicht realisiert wird. **Die kommunale Planungshoheit und das Bauleitplanungsverfahren sind das tragende Erfolgsmodell**, was auf keinen Fall gefährdet werden darf.

Risiken von Solarenergiegebieten/Beschleunigungsgebieten

Das Gesetzesvorhaben gibt **Anlass zur Sorge vor Fehlentwicklungen**, vor allem bei der im Gesetzesentwurf angesprochenen **Festlegung von Solar-Vorranggebieten (im § 29 ROG)**. Aus der Erfahrung mit Windenergie-Vorranggebieten ist das **Risiko jahrelanger Verfahrensverzögerungen** bekannt. Diese

Verzögerungen müssen für die Photovoltaik unbedingt vermieden werden. Zwar besteht im Raumordnungsgesetz ein Verbot der Negativplanung für Photovoltaik (§ 7 Abs. 3 ROG). Aber faktische Verlangsamungs- oder Verhinderungsplanung von Solarparks außerhalb von Solarenergiegebieten wird in Gesetzentwurf nicht sicher ausgeschlossen. Die Risiken sind vielfältig:

- Viele **Kommunen werden sich auf „ihre Solarenergiegebiete“ fokussieren**, weshalb sich dadurch **andere Planungen erheblich verlangsamen können**. Die **Ressource Kommunalverwaltung ist ohnehin schon ausgelastet** und hat sich parallel mit z.B. der kommunalen Wärmeplanung zu befassen.
- **Kosten für die F-Plan-Änderung (sowie für Gutachten) trägt die Kommune**. Gemeinden dürfen die aufgrund der Neuregelung anfallenden Kosten für die Festlegung eines projektübergreifenden Solarenergiegebietes nicht in gleicher Weise auf Projektträger überwälzen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB).
- Durch die Tatsache, dass bei der Umsetzung von Solarenergiegebiete in einer Kommune gleich mehrere PV-Gebiete im F-Plan eingearbeitet werden können/sollen, könnte **ein kritischer Standort die anderen unkritischen Standorte verzögern**. (Problem ist lösbar, sektorale F-Plan-Änderungen)
- Nach teilweise lange dauernden kommunalen Festlegungsverfahren werden **viele Solarenergiegebiete** entstehen (die im Anschluss teilweise zu Beschleunigungsgebieten erklärt würden), die **in der Praxis nicht wirtschaftlich umsetzbar** sind (zu kleine Flächen, zu teure Netzanschlüsse, etc.).
- Bei Solarparks wäre das **Standardverfahren (B-Plan mit paralleler F-Plan-Änderung) oft schneller umsetzbar**. Genau dieses Verfahren ist potenziell gefährdet (Attentismus, Akzeptanzverlust, ...)
- Zu Solarenergiegebieten sind die **Vorgaben noch teilweise unbekannt** (keine Bewertung möglich), oder es werden **Vorgaben ohne Grundlage aus dem Windbereich** übernommen.
- Es bestehen **Risiken einer (faktischen) Verhinderungsplanung** oder eine **faktische Ausschlusswirkung (ähnlich wie bei schon bestehenden baurechtlichen Privilegierungen)**. Dies wird den Ausbau von förderfreien oder geförderten Solarparks außer der (noch nicht vorhandenen) Solarenergiegebiete verlangsamen.

Bei all den Risiken kann die Neuregelung – wenn aktive Kommunen Solarenergiegebiete/Beschleunigungsgebiete ausgewiesen haben – die Entwicklung von Bebauungsplänen deutlich vereinfachen und beschleunigen: **Bisher wird der Erlass der für PV-Freiflächenanlagen nötigen Bebauungspläne vor allem durch die erforderliche Artenschutz-Kartierung stark verzögert**. Dieser Verfahrensteil beansprucht oft bis zu einem ganzen Jahr. Die Neuregelung ersetzt die Kartierung in den neuen Beschleunigungsgebieten durch eine **Prüfung auf Basis schon vorhandener Daten**. Bereits auf dieser Basis können die für das Solarenergiegebiet festgesetzten Standardmaßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen festgelegt werden – eine deutliche Verfahrensbeschleunigung. Soweit Artenschutzmaßnahmen nicht möglich sind oder mangels Daten nicht festgelegt werden können, sind stattdessen Ausgleichszahlungen vorgesehen (§ 6 c Abs. 2-6 WindBG-E). Auch diese Regelungen ermöglichen erhebliche Vereinfachungen – aber eben nur dort und erst wenn das Modell der Solarenergiegebiete/Beschleunigungsgebiete angewendet wurde.

Für die sachgerechte Umsetzung müssen aber wesentliche Einzelheiten praxisgerecht festgelegt werden:

Zu § 6c Abs. 3 WindBG-E (Prüfung auf Basis vorhandener Daten)

Der Entwurf legt **ohne nachvollziehbare Gründe schärfere Maßstäbe als die europarechtliche Regelung** an, indem vorhandene Daten nur dann akzeptiert werden sollen, wenn diese nicht älter als fünf Jahre sind. Diese Eingrenzung sollte gestrichen oder zumindest verändert werden. Auch potenzielle durch **den Antragsteller erhobene Daten sind zu berücksichtigen**, ohne dass damit eine Verpflichtung zur Erhebung begründet würde. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Behörden Daten nutzen müssen, falls welche zur Verfügung stehen.

Zu Anlage 3 zu § 249c Abs. 2 S. 2 BauGB-E / zu § 29 Abs. 2 ROG-E (Minderungsmaßnahmen)

Es ist sehr zu begrüßen, dass die zur Festsetzung der „Solarenergiegebiete“ vorgesehenen Verfahren keinen wesentlichen Zusatzaufwand gegenüber bisherigen Verfahren auslösen (bisher üblich: Aufstellung von Bebauungsplänen mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren). Die **Nutzbarkeit für die Praxis steht und fällt mit dieser Begrenzung des Aufwands**, da sonst **Überlastungen der Planungsträger** und schlimmstenfalls jahrelange Verzögerungen oder Blockaden zu befürchten wären. Es muss vermieden werden, vereinfacht Gesichtspunkte aus der Planung von Windenergieanlagen auf die Photovoltaik zu übertragen:

- **Photovoltaik erzeugt nur geringere Eingriffe in den Naturhaushalt.**
- PV-Freiflächenanlagen nutzen weit überwiegend Ackerflächen. **Anlagen auf solchen Flächen erhöhen im Vergleich zur Ackernutzung generell stets die Biodiversität.** Dies könnte durch einen **praxistauglichen und bundeseinheitlichen Mindeststandard** abgesichert werden, der an den naturschutzfachlicher Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen (nach [§ 37 Abs. 1a EEG](#)) ansetzt und **auch bei Anlagen außerhalb der EEG-Förderung** greifen kann, wenn dieser im Landwirtschaftsrecht umgesetzt würde. (vgl. [bne-Vorschlag zur Änderung von §12 GAPDZV](#)).
- Die betriebsbedingten Maßnahmen (in Anlage 3, Abs. III Nr. 2 c) beinhalten „**Pflegekonzepte**“. Diese Pflegekonzepte würden i.d.R. von Landwirten umgesetzt und müssen in geeigneter Art und Weise nachgewiesen werden können. Auch hierfür empfiehlt sich die oben genannte Änderung der GAPDZV (artenvielfaltsfördernde Flächennutzung in Solarparks sollte rechtlich eine hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung darstellen, u. A. um rechtssicher Pflegeverträge abschließen zu können).
- Die Auswirkungen auf geschützte Arten, z.B. Lebensräume und Brutstätten, durch den laufenden Betrieb von PV-Freiflächenanlagen sind generell sehr gering. **Maßnahmen sollten sich daher auf die Bauphase fokussieren.** Die in Anlage 3, Abs. III Nr. 2 a sind hierfür sachgerecht.

Problem: Verfahrenskosten der FNP-Änderung für Solarenergiegebiete trägt die Kommune

Im Gesetzesentwurf wird ein zentraler Aspekt – die Verfahrenskosten – nicht angesprochen. Es ist zu befürchten, dass dieser Faktor die Nutzung der Regelungen für Solarenergiegebiete leerlaufen lässt: **Planungswillige Gemeinden sehen sich mit den Kosten belastet, die für die Festlegung von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten in Flächennutzungsplänen anfallen.** Bisher kann der bauwillige Vorhabenträger alle Kosten der Gemeinde übernehmen, die sein Vorhaben durch die nötige Anpassung des Flächennutzungsplans verursacht. **Gemeinden dürfen aber die aufgrund der Neuregelung anfallenden Kosten für die Festlegung eines projektübergreifenden „Solarenergiegebietes“ nicht in gleicher Weise auf Projektträger überwälzen** (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB). Eine angemessene Regelung zu diesen Kosten sollte daher in der Neuregelung ergänzt werden.

§ 249b Abs. 4 BauGB-E (Vereinbarkeit mit Belangen des Landschaftsschutzes)

Die Festlegung von „Solarenergiegebieten“ ermöglicht Vereinfachungen, die für die Genehmigungspraxis ausgesprochen hilfreich sein können, zum Beispiel die Vereinbarkeit von PV-Freiflächen-Vorhaben mit Belangen des Landschaftsschutzes (§ 249b Abs. 4 BauGB-E). **Der Gesetzentwurf sicher nicht, dass zuständige Behörden in Sinne der Solarenergiegebiete/Beschleunigungsgebiete entscheiden sollen**, wenn Kommunen solche Gebiete planen möchten. Hierfür wäre es ratsam, die Neuregelung an die **Festlegungen zum überragenden öffentlichen Interesse an den Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)** anzupassen, um das **behördliche Ermessen einzugrenzen**. Gleichzeitig sollte dabei das **Verfahren zeitlich gestrafft** werden:

§ 249b Abs. 4 BauGB-E (Formulierungsänderung und Ergänzung):

*„Sind aufgrund der Darstellung von Solarenergiegebieten in einem Flächennutzungsplan Handlungen zu erwarten, denen Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenstehen, **so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde über eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans. soll die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen zulassen**, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist]. Über den Antrag ist nach Eingang des Antrags binnen einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.“*

§ 249b Abs. 4 BauGB-E (Zulässigkeit der Planaufstellung durch kommunale Planungsträger absichern)

Die **Hauptsorge der PV-Branche** bei der Einführung von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten ist das **Risiko jahrelanger Verzögerungen**. Diese können auf kommunaler Ebene durch Unklarheiten und Attentismus entstehen (siehe obige Problemliste) oder durch die potenzielle raumordnerische Festlegung von Solar-Vorranggebieten (§ 29 ROG). Die Neuregelung erlaubt den Landesregierungen, Solarenergiegebiete unabhängig von der kommunalen Planung festzulegen. Diese Möglichkeit kann perspektivisch sinnvoll jedoch werden, sollten die Zubauziele nicht mehr durch die Flächenbereitstellung der Kommunen erreicht werden, beinhaltet aber auch Risiken (Akzeptanzrisiko). Bisher fehlen hinreichende Möglichkeiten der Länder, bei Planungsverweigerung von Kommunen oder Regionen einzugreifen, was sich durch den Gesetzentwurf ändert. Es besteht im Raumordnungsgesetz ein Verbot der Negativplanung für Photovoltaik (§ 7 Abs. (3) ROG), was aber nicht die mit Sicherheit auftretende „Wartehaltung von Kommunen“ adressiert, sofern entsprechende Pläne aufgestellt werden. **Daher ist es zentral, dass die Zulässigkeit der Planaufstellung durch kommunale Planungsträger gesetzlich gesichert wird, auch wenn Solarenergiegebiete/Beschleunigungsgebieten entstehen oder bestehen**. Es wird eine **Ergänzung des § 249b Abs. 5 BauGB-E** durch einen Satz 2 vorgeschlagen, mit der ein wichtiger Grund für diese Befürchtung ausgeräumt würde:

*„Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass in Raumordnungsplänen festgelegt werden kann, dass in Vorranggebieten für Solarenergie für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 die Absätze 2 bis 4 anzuwenden sind. **Dabei muss die Planaufstellung durch kommunale Planungsträger uneingeschränkt zulässig bleiben.**“*

Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land

Seit Jahresbeginn wurden erst ca. 1,6 Gigawatt Windkraft an Land zugebaut, was nur ca. 25 Prozent des Jahresziels des Windkraftausbaus für 2024 entspricht. Um die Ausbauziele des EEG für die Windenergie zu erreichen sind gesetzliche Änderungen für eine Ausbaubeschleunigung notwendig. Daher ist die **Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land sinnvoll**.

Zu § 6b Abs. 1 WindBG-E (Einbezug von Nebenanlagen und Energiespeicheranlagen positiv)

Der **Einbezug von „Nebenanlagen“ (nach § 3 Nr. 15a EEG) und Energiespeicheranlagen am selben Standort sehr zu begrüßen**. Dies erzielt einen erheblichen Beschleunigungseffekt bzgl. aktuell zusätzlicher benötigter Genehmigungen (Zuwegung, Verkabelung, etc.). Zu Batteriespeichern als wichtigsten Anwendungsfall sind jedoch grundsätzliche Regelungen im BauBG und der BauNVO empfehlenswert ([siehe unten](#)).

Zu § 6b Abs. 3 WindBG-E (Durch den Antragsteller erhobene Daten berücksichtigen)

Durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung gewinnt das behördliche Überprüfungsverfahren im Vorfeld erheblich an Bedeutung. Allerdings mangelt es in Deutschland einerseits an einer einheitlichen Datenbank und Behörden sind mit veralteten und unzureichenden Daten konfrontiert. Eine **aggregierte digitale Umwelt- bzw. Artenschutzdatenbank wäre wünschenswert, um Prozesse zu beschleunigen, digitalisieren und transparent zu machen**. Andererseits versagen Behörden regelmäßig die Nutzung von verfügbaren Daten („graue Literatur“), obwohl diese Daten vorliegen. Um die potenziellen Minderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichszahlungen frühestmöglich in die Projektplanung einbeziehen zu können, ist es notwendig, die zuständigen **Behörden zur Offenlegung der Daten zu verpflichten**, auf deren Basis die strategische Voruntersuchung vollzogen wurde. Derzeit ist im Nachhinein nicht immer nachvollziehbar auf welcher Grundlage Behörden zu ihren Entschlüssen kommen. Außerdem **sollte klargestellt werden, dass Behörden Daten nutzen müssen, falls welche zur Verfügung stehen**. Da das Überprüfungsverfahren zunächst auf verfügbaren Daten basieren soll und diese in den meisten Fällen nicht vorliegen, **sollten Unternehmen künftig die Möglichkeit erhalten, die benötigten Daten selbst in Auftrag zu geben**. Dafür muss transparent gemacht werden, **welche Daten und welche Datenqualität die Behörden für ihre Entscheidungen benötigen und erwarten**. Dann könnten Unternehmen diese Datenerhebung selbst beauftragen und in einer künftigen Umweltdatenbank ergänzen. Wir schlagen deswegen folgende Ergänzung vor: **„Auch potenzielle durch den Antragsteller erhobene Daten werden berücksichtigt, ohne dass damit eine Verpflichtung zur Erhebung begründet würde.“**

Zu § 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-E („Beweise“ vs. „Anhaltspunkte“)

In der RED III ist vorgegeben, dass die Behörde bei der Überprüfung auf erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen im Rahmen des Screenings nur **„auf der Grundlage eindeutiger Beweise“** solche Auswirkungen feststellen kann mit der entsprechenden Folge der Beauftragung weiterer Maßnahmen. Im vorgesehenen § 6b Abs. 3 Satz 5 WindBG-E wird aber nicht der Begriff **„Beweise“**, sondern der Begriff **„Anhaltspunkte“** verwendet. Durch die nun vorgesehene **überschießende nationale Umsetzung** werden sämtliche relevanten Verbesserungen der Richtlinie konterkariert. Denn in der Verwaltungspraxis gehen (Naturschutz-)Behörden regelmäßig „auf Nummer sicher“ und sehen stets Anhaltspunkte bzw. fordern von Seiten des Vorhabenträgers den Nachweis eines Nullrisikos.

Zu § 6b Abs. 6 S. 1 WindBG-E (Obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung streichen)

Die in § 6b Abs. 6 S. 1 WindBG-E vorgesehene obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG ist zu streichen. Diese Regelung läuft auf eine **deutliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage**, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Windenergieanlagen in Windenergiegebieten erst ab 20 Windenergieanlagen desselben Betreibers erforderlich ist (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV). Die Regelung ist weder völker- noch unionsrechtlich gefordert.

Zu Anlage 3: Minderungsmaßnahmen

Vollzugspielraum lässt die Kommunen mit der Anwendung der Kriterien weitgehend allein

Der Umfang mit Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten für Wind- oder Solarenergie wird in der Anlage 3 in Verbindung mit § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 2 BauGB geregelt. Unter III. „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ wird im Entwurf darauf verwiesen, dass die **Gemeinde** für das jeweilige Beschleunigungsgebiet **Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Basis der Kriterien nach Nummer II darzustellen hat** und dabei insbesondere auf **Leitfäden des Bundes und der Länder** zurückgreifen kann. Die Kriterien nach Nummer II verweisen auf das Fachrecht zu Arten- und Wasserschutz und werden in Kategorien für Minderungsmaßnahmen unter Nummer III eingegrenzt, aber nicht abschließend bestimmt. Den Gemeinden obliegt es, die Kategorien nach ihrem Ermessen zu ergänzen und zu konkretisieren. **Der im Entwurf enthaltene Vollzugspielraum lässt die Kommunen mit der Anwendung der Kriterien weitgehend allein.** Es ist zu erwarten, dass Kommunen in ihrer Prüfung und Ausarbeitung zu sehr unterschiedlichen und fachlich widersprüchlichen Konzepten für Minderungsmaßnahmen kommen werden, die einen uneinheitlichen und komplexen Vollzug nach sich ziehen. Damit wird der Wirkung der Beschleunigung in den dafür ausgewiesenen Gemeinden ebenso unterlaufen, wie die Planungssicherheit. Die zur Unterstützung angekündigten Leitfäden liegen nicht vor. Eine Ausarbeitung von mehreren Leitfäden durch Bund und zusätzlich die oder einzelne Länder wäre jedoch *nicht* sachdienlich, weil ebenfalls erhebliche **Komplexität und Uneinheitlichkeit** entstünden. Lösung: Notwendig ist daher ein **gemeinsamer Bund-Länder-Leitfaden als Standard für den Vollzug der Regelungen**, der **einheitliche und abschließende Maßnahmen nach Anlage 3 BauGB** enthält.

Beschleunigung bei Energiespeichern (BauGB, BauNVO)

Es ist sehr zu begrüßen, dass Energiespeicher im Rahmen der Regelungen zu den Beschleunigungsgebieten berücksichtigt werden. Die **Ergänzung von Energiespeicheranlagen, insbesondere Batteriespeichern wird der Standardfall bei neuen Planungen** – weshalb Batteriespeicher auch im Rahmen von Beschleunigungsmaßnahmen abzubilden sind. Hier wird jedoch der zweite vor den ersten Schritt gemacht. Bei Energiespeichern fehlen noch generelle Regelungen im Baurecht für den aktuell wichtigsten Anwendungsfall: Batteriespeicheranlagen im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen. Das **Schließen dieser Lücken im BauGB und der BauNVO** könnten den Batteriespeicher-Zubau absichern und beschleunigen, sowohl in klassischen Planungsverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten (die es bei der Photovoltaik aktuell noch nicht gibt), als auch in künftigen Solarenergiegebieten/Beschleunigungsgebieten. Hierzu werden drei Maßnahmen empfohlen:

Klarstellung, dass Batteriespeicher von der Privilegierung für PV-Freiflächenanlagen umfasst sind

In § 35 Abs. 1 BauGB wird der folgende S. 2 *eingefügt*:

„Bei Batteriespeichern sowie weiteren Anlagen zur Energiespeicherung im Sinne von § 3 Nummer 15d EnWG, die einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 5, 6, 8 und 9 BauGB zugeordnet sind, wird angenommen, dass sie diesem Vorhaben dienlich sind, wenn ihre Leistung die elektrische Erzeugungsleistung des Vorhabens nicht überschreitet.“

Begründung: Aktuelle Praxiserfahrungen belegen große Unsicherheit der Baubehörden darüber, ob Speicheranlagen von den Privilegierungstatbeständen nach § 35 Abs. 1 BauGB erfasst sind. Wichtigster Anwendungsfall ist dabei die Errichtung von Batteriespeichern. Die Ergänzung dient der Vereinfachung der Zulassungsverfahren und der Entlastung der Verwaltung, indem sie eine (widerlegliche) Vermutung für die Privilegierung aufstellt, die sich an den Erfordernissen der Praxis orientiert.

Klarstellung, dass Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert zulässig sein können

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird wie folgt *ergänzt*:

„der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität **einschließlich deren Zwischenspeicherung, mit** Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, **oder** der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,“

Begründung: In der aktuellen Behördenpraxis lehnen es Baubehörden nicht selten ab, Batteriespeicher als Vorhaben einzustufen, die im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. Dies selbst dann, wenn die Speicherung einer räumlich direkt angrenzenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im Privilegierungsbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB dienen soll. Die vorgeschlagene Ergänzung würde Rechtssicherheit und pragmatische Lösungsmöglichkeiten für anlagenbezogene Batteriespeicher („Co-Location“) in vergleichbaren Fällen sicherstellen. Die Ergänzung würde außerdem für Batteriespeicher, die nicht mit einer Erzeugungsanlage zusammen realisiert werden sollen („Stand Alone“), die bisherige Unsicherheit beseitigen, ob diese der Privilegierung unterfallen.

Ergänzung, dass Batteriespeicher als Nebenanlagen in „Sondergebieten Solar“ zulässig sein sollen

In § 14 Abs. 4 BauNVO wird der folgende S. 2 *eingefügt*:

„Batteriespeicher sind als Nebenanlagen in einem solchen Gebiet zulässig.“

Begründung: Die Regelung beseitigt für „Sondergebiete Solar“ die bisherige Unsicherheit, ob dort Batteriespeicher als Nebenanlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Sie würde ab ihrer Einführung für alle entsprechenden Bebauungspläne festlegen, dass dort untergeordnete Batteriespeicher als Nebenanlagen zulässig sein

können. Die Regelung würde die Anwendungssicherheit für zwei wichtige Praxisfälle verbessern: Anwendbar wäre sie dort, wo ein zukünftiger Bebauungsplan (z.B. versehentlich) noch keinen Standort für eine Batteriesprechanlage ausweist, obwohl dies mittlerweile in der Mehrzahl von Planungen geschieht. Anwendbar wäre sie auch, wenn sich der in einem zukünftigen Bebauungsplan für einen Batteriespeicher festgelegte Standort nachträglich als nicht nutzbar herausstellt. In diesem Fall würden dann pragmatisch rasche und gleichzeitig rechtssichere Zulassungsentscheidungen möglich.

Zu Artikel 7: Änderungen im EEG (aufgrund von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten)

Zu § 6 EEG (Rechtsichere Kommunikation über die Art und Weise der Beteiligung)

Es ist wichtig, dass Solarenergiegebiete nach §249b BauGB in die Logik des § 6 EEG (Beteiligung der Kommunen) einbezogen werden. Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung entsteht eine **Verzerrung, die Projekte außerhalb von Solarenergiegebieten benachteiligen würde und daher zu erheblichen Verzögerungen führen kann**. Denn nach der vorgeschlagenen Formulierung würde eine Kommune den Weg einer Solarenergiegebiets bevorzugen (der länger dauert und nicht sicher zu real umsetzbaren Projekten führt, siehe obige Auflistung der [Risiken](#)), weil die Verträge über die Kommunalbeteiligung schon nach Beschluss des Solarenergiegebiets geschlossen werden könnten (andere Projekte: erst nach Beschluss des Bebauungsplans). Kommunen würden sich auch aus Gründen der Beteiligung auf „ihre Solarenergiegebiete“ fokussieren, weshalb sich andere Planungen erheblich verlangsamen könnten. Auch muss rechtssicher das Verhältnis der Kommunalbeteiligung zu Landesbeteiligungsgesetzen dargelegt werden können. Wir empfehlen daher eine **Ergänzung von § 6 EEG und einen Absatz 6**, der die **rechtsichere Kommunikation über die Art und Weise der Beteiligung** klar regelt. Eine Formulierungsansatz finden sie [hier](#).

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.